



Krabbelstube

Tarifordnung für die Krabbelstube der Pfarre Wartberg an der Krems

gültig für das Arbeitsjahr 2022/23

Lt. § 27 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder **bis zum vollendeten 30. Lebensmonat** einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Krabbelstube.

Tarif:

bis 30 Std. bei 5 Tg./Wo.	(7:00 – 13:00 Uhr)
bis 18 Std. bei 3 Tg./Wo.	beträgt für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat 3,6% Ihres Familien-Bruttoeinkommens mind. € 53,-, max. € 194,-. (= Höchstbeitrag)
bis 12 Std. bei 2 Tg./Wo.	

2 Tagesbesuch: 50% / 3 Tagesbesuch: 70% vom Fünf-Tages-Tarif

Der Elternbeitrag ist bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes 11 x jährlich, von September bis Juli zu entrichten und ist in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten. Er wird bis zum 20. des Monats mittels Einzugsermächtigung eingezogen.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindertageseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. Den Material-/Werkbeitrag von € 6,- monatlich, er wird 2 x jährlich (im Oktober für Sept. – Feb. und im März für März – Juli) von Ihrem Konto eingezogen).

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Die Kosten für die Jausenzubereitung werden direkt mit der Krabbelstübepädagogin abgerechnet.

2. Die Kosten für das Mittagessen betragen € 1,80 tgl., mtl., die Anmeldung hierfür ist täglich, wöchentlich oder monatlich möglich.

Sämtliche vorher genannten Tarife verstehen sich inklusive 10% MwSt sofern die Einhebung im Namen und für die Rechnung des Rechtsträgers Pfarrcaritas Wartberg/Krems erfolgt.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Hinweis: Mit Vollendung des 30. Lebensmonates entfällt der Elternbeitrag, alle übrigen Kostenbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

→ Ausfüllen des beiliegenden „Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages“

→ Abgabe des Formblattes incl. aller rückseitig angeführten Beilagen in der Kindertageseinrichtung bis zu dem angekündigten Termin am 26.7.2022.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnet.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:
das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:
75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildiener- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

NICHT zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200,- abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim Besuch von mehr Kindern einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben. Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachgerechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.